



2. Vergabetag Saarland

Neues Vergaberecht im Fokus



Foto: © Michaela Rumschöttel, SSGT

Blick in das Auditorium

Schwerpunktthema des 2. Saarländischen Vergabetages am 5. Oktober war das neue Vergaberecht, das seit dem 18.04.2016 gültig ist. Gemeinsam eingeladen hatten die Ingenieurkammer des Saarlandes, die Architektenkammer des Saarlandes, der Landkreistag Saarland sowie der Saarländische Städte- und Gemeindetag – unter der Schirmherrschaft von Stephan Toscani, Minister für Finanzen und Europa. Der Vergabetag diente dem Erfahrungsaustausch der über 120 teilnehmenden Architekten und Ingenieure aus Planungsbüros sowie Praktikern aus den öffentlichen Vergabestellen. Das Vortragsprogramm bot im Wesentlichen Informationen zur Vergabe oberhalb des Schwellenwertes, der bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen derzeit 209.000 € und bei Bauaufträgen 5.225.000 € beträgt.

In seinem Grußwort sprach Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer, verschiedene aktuelle Themen wie das HOAI-Vertragsverletzungsverfahren, die bevorstehenden Änderungen im Bauproduktenrecht und die geplante Einführung der Unterschwellenvergabeordnung an.

Daniel Kempf, Abteilungsleiter Hochbau im Ministerium für Finanzen und Europa, der den Schirmherrn vertrat, brach eine Lanze zur Bildung von Bewerbungsgemeinschaften, um die geforderten Eignungskriterien bei Vergabeverfahren zu erzielen.

Dem konnte Arnulf Feller von der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht nur zustimmen, der die wichtigsten Änderungen im Vergaberecht aus Sicht der Planer vorstellte. Er machte in seinem Vortrag den Planern Mut, sich auf europaweite Ausschreibungen zu bewerben. Das neue Vergaberecht habe hierfür den Spielraum erweitert, da jetzt neben Preisen und Kosten auch der qualifizierte Mitarbeiter ein wichtiges Kriterium sei. Das Personal werde somit zum „Tafelsilber des Bieters“. Im Vordergrund stehe ein Leistungswettbewerb, nicht der reine Preiswettbewerb.

Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, beleuchtete das Vergaberecht aus Sicht der Kommunen. Er bedauerte, dass mit der Novellierung Struktur und Inhalt nicht einfacher und anwenderfreundlicher geworden seien. Der Auftraggeber wisse nicht, ob er letztendlich im GWB oder der VgV die geeigneten Paragraphen finde. Für Portz ist die Vergaberechtsreform „eine Unvollendete“.

Über die Schätzung des Auftragswerts referierte Rechtsanwalt Dr. Berthold Kohl. Er unterstrich dabei die bedeutende Rolle der Architekten und Ingenieure und ihre hohe Verantwortung dem Auftraggeber gegenüber.

Erik Schuh von der Vergabestelle des Landesbetriebs für Straßenbau erklärte, was auf Auftraggeber und Bieter ab dem 18.10.2018 zukommt, wenn die E-Vergabe verbindlich eingeführt wird. Durch die anschauliche Demonstration einer Online-Vergabepattform nahm er vielen die „Angst vor dem Neuen“.

Architektenkammerpräsident Alexander Schwehm plädierte in seinem Schlusswort für die Berücksichtigung von kleinen und mittelständischen Planungsbüros bei der Auftragsvergabe. Er dankte allen Beteiligten für die hervorragende Veranstaltung, die auch im kommenden Jahr durchgeführt werden solle.

Quelle: Kim Ahrend, AKS



Unterschwel­lenvergabeordnung (UVgO)

Stellungnahme der Bundesingenieurkammer

Wie in der letzten Ausgabe berichtet hat das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) einen Diskussionsentwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwel­lenvergabeordnung – UVgO) erarbeitet. Dieser soll die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) ersetzen.

Die Bundesingenieurkammer hat sich in ihrer Stellungnahme gegen eine Einbeziehung der freiberuflichen Leistungen in die UVgO ausgesprochen, welche auch bisher nicht Gegenstand der VOL/A waren. Die Vergabe freiberuflicher Leistungen soll auch weiterhin im Rahmen der jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Die komplette Stellungnahme der Bundesingenieurkammer finden Sie im Internet unter www.bingk.de.

Praxistipp

Wo finde ich europaweite Vergabeverfahren?

Mit Tenders Electronic Daily, kurz TED, können im Internet unter www.ted.europa.eu schnell und bequem interessante Ausschreibungen aus der gesamten Europäischen Union gefunden werden.

TED ist die Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen. Hier werden 460.000 Ausschreibungen pro Jahr im Gesamtwert von 420 Milliarden Euro veröffentlicht. Zu jeder Ausschreibung gibt es Informationen in den 24 EU-Amtssprachen.

Arbeitskreis Energie

Terminhinweis

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises Energie findet am Montag, 05. Dezember 2016, um 17.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes statt.

Die Sitzung beginnt mit einem Vortrag von Herrn Markus Jolly von der eVERA GmbH zum Thema „Innovative Energiekonzepte – Strom- und Wärmegewinnung in einem Modul“.

Alle interessierten Kammermitglieder sind zur Teilnahme an der Sitzung herzlich eingeladen. Bitte melden Sie sich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes.

Historisches Wahrzeichen

Hammerkopf-Förderturm Camphausen genießt internationale Wertschätzung

Vizepräsident Franz-Josef Weber und Geschäftsführerin Anke Fellingner-Hoffmann konnten im Oktober Gäste aus der Schweiz in Camphausen begrüßen. Im Rahmen einer Studienreise zu Historischen Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland legten diese auch einen Halt im Saarland ein.

Im Rahmen der einstündigen Besichtigung des Förderturms von außen und innen, beantworteten die Kammervertreter den Schweizern Fragen zum Turm und dem von der Ingenieurkammer im vergangenen Jahr durchgeführten Ideenwettbewerb.



Foto: Peter Huber

Anke Fellingner-Hoffmann und Franz-Josef Weber mit den schweizerischen Gästen (v.l.n.r.)

Europa

Kommission rügt Deutschland wegen Nichtumsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie

Die EU-Kommission hat Deutschland im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens zur Umsetzung von EU-Regeln über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2013/55/EU (Berufsanerkennungsrichtlinie) aufgefordert. Diese hätten bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Deutschland sowie 13 andere EU-Länder haben dies nach Ansicht der Kommission bisher nicht oder in nicht ausreichendem Maße getan.

Die Kommission hat Deutschland nunmehr eine begründete Stellungnahme übermittelt, die zweite Stufe im Vertragsverletzungsverfahren. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um zu reagieren, andernfalls kann die Europäische Kommission beim EuGH Klage erheben.

Im Saarland ist eines der betroffenen Gesetze das saarländische Ingenieurgesetz. Die zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie erforderlichen Änderungen wurden vom verantwortlichen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr bereits eingearbeitet und an den Landtag zur Abstimmung übermittelt. Die abschließende Befassung im Landtag soll noch in diesem Jahr erfolgen.



Auf Grund der Dringlichkeit dieser Änderungen hat die Ingenieurkammer in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf in der externen Anhörung von weiteren Änderungsbegehren vorerst Abstand genommen.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Neuer Gefahrtarif beschlossen

Die Vertreterversammlung der VBG hat am 30. Juni 2016 den ab 1. Januar 2017 geltenden Gefahrtarif beschlossen. Der neue Tarif gilt ab 1. Januar 2017 und endet spätestens am 31. Dezember 2022. Die Veranlagung der Unternehmen nach dem neuen Tarif erfolgt durch einen Veranlagungsbescheid im November 2016. Zur Beitragsberechnung wird der neue Tarif erstmals ab dem Beitragsjahr 2017 im Jahr 2018 angewandt. Durch eine neue Zuteilung kommt es zu einem leichten Anstieg des Gefahrklassenfaktors von 0,80 auf 0,82 für „Ingenieurwesen und Architekturunternehmen“.

AGV Bau Saar Datenbank Asbestentsorgung

In Deutschland dürfen Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten von Asbestzementprodukten nur von Unternehmen ausgeführt werden, die über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung verfügen und in der Lage sind, Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen zu beurteilen. Eine aktuelle Liste der zertifizierten Fachunternehmen kann beim AGV Bau Saar angefordert werden: telefonisch unter 0681/3892521, zum Runterladen unter www.bau-saar.de ->News oder ->Bauherren ->Tipps zur Technik.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Planung ohne Bodengutachten – Steilpass für Mangelvorwurf!

OLG Karlsruhe, 30.10.2013 – 7 U 36/09

Aus dem Urteil: „Dem Beklagten ist es auch als Pflichtverstoß anzulasten, dass er kein Bodengutachten veranlasste. Ein Statiker, der ein Hanggrundstück mit geplanten Anschüttungen bearbeitet, muss nämlich auch erkennen, dass ein Bodengutachten erforderlich ist, um die zu erwartenden und von ihm in seinen statischen Berechnungen zu berücksichtigenden Setzungen zu bestimmen.“

Fall: Beim Bau eines Hauses in Hanglage ergeben sich Risse. Der Statiker berechnete maximale Anschütthöhen, tatsächlich werden doppelt so hohe festgestellt. Diese drücken indirekt über ein Außenschwimmbaden auf die Außenwände des Hauses. Baufirma und Architekt werden zu Schadensersatz verurteilt. Die Baufirma verklagt den Statiker.

Urteil: Mit überwiegendem Erfolg! Der Statiker kam in Haftung (70 %), aber anteilig auch der Architekt (20 %). Die klagende Baufirma musste einen Teil des Schadens selbst tragen (10 %).

Begründung: Die Risse ergaben sich aufgrund einer Gebäudeverformung. Der Erddruck konnte infolge der zu hohen Anschüttung nur unzureichend über die Gründung des Außenschwimmbadbeckens in den Untergrund abgeleitet werden und die setzungsempfindlichen Bodenschichten konnten die zusätzlichen Lasten aus den Aufschüttungen nicht mehr aufnehmen. Aufgrund des fehlenden Bodengutachtens konnten die Planungsrandbedingungen aus den Untergrundverhältnissen bei der Statik des Hauses und der Gründung des Schwimmbadbeckens nicht berücksichtigt werden. Folglich war die Statik mangelhaft, die Gebäudekonstruktion und Schwimmbadgründung somit unterdimensioniert. Dies hätte durch die Einholung eines Bodengutachtens mit entsprechenden Erddruck- und Setzungsberechnungen vermieden werden können. Außerdem hätten die zu hohen Anschütthöhen durch Baufirma und Architekt erkannt werden können.

GHV: Eine klare Pflichtverletzung des Statikers aber auch des Architekten! Objektplaner müssen im Rahmen der Leistungsphase 1 auf den gesamten Beratungs- und Untersuchungsbedarf hinweisen, was die Erstellung eines Bodengutachtens immer einschließt. Gerade weil die Gründung von Gebäuden und Bauwerken in Abhängigkeit der Untergrundverhältnisse konstruktionsentscheidend und vor allem kostenentscheidend ist! Aber auch die Tragwerksplaner müssen wissen, dass eine sichere und mangelfreie Tragwerkskonstruktion nur mit der umfassenden Kenntnis der Untergrundbedingungen zu planen ist, insbesondere bei schwierigen topographischen Verhältnissen, wie Hanglagen. Wenn Auftraggeber und Objektplaner ein Bodengutachten „vergessen“, müssen Tragwerksplaner zwingend auf dessen Erfordernis hinweisen: Ergeben sich Risse am Bauwerk, ist das Nichtberücksichtigen der zutreffenden Untergrundverhältnisse der Steilpass zum Mangelvorwurf an den Tragwerksplaner!

Vergütung zu gering – Rüge zwingend!

BGH, 19.04.2016 – X ZR 77/14

Aus dem Leitsatz: „Hat sich ein Architekt oder Ingenieur an einem nach der Vergabeverordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF – Anmerkung Verfasser) durchgeführten, (...) Vergabeverfahren beteiligt, in dem für über die Bearbeitung der Angebotsunterlagen hinausgehende Leistungen eine pauschale Vergütung als abschließende Zahlung vorgesehen ist, kann er die Bindung an diese Vergütung nur durch Rüge gegenüber dem Auftraggeber und Einleitung eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens beseitigen. Unterlässt er dies, stehen ihm keine weitergehenden Honoraransprüche für die in Rede stehenden Leistungen zu. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vergütung als zu gering und deshalb nicht angemessen im Sinne von § 13 Abs. 3 VOF 2009 beanstandet wird, oder ob der Auftraggeber nach Ansicht des Bieters im Vergabeverfahren als Angebot nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure mit einem höheren Betrag zu vergütende Lösungsvorschläge für die Planungsaufgabe verlangt hat.“

Fall: Die Bieter sollten eine Projektstudie für eine Eisenbahnüberführung erarbeiten, die Erläuterungen zu Entwurf, Konstruktion, Ausstattung, Gestaltung, Baudurchführung etc. enthalten sollte. Es sollte außerdem eine Kostenschätzung, eine statische Vorbemessung und eine Visualisierung des Gesamtbauwerks erarbeitet werden. Hierfür sollten die Bieter eine Vergütung von 6.000 € je Teilnehmer erhalten. Nach Fragen und Beanstandungen



durch die Bieter, sah sich der Auftraggeber gezwungen die Bieter ausdrücklich zu informieren, dass mit den geforderten Lösungsvorschlägen nicht bereits Planungsleistungen vom Umfang und der Qualität der HOAI-Leistungsphasen 1 und 2 erbracht werden sollten. Nach Erhalt dieser Information rügte der später unterlegene Bieter die seiner Meinung nach nicht angemessene Vergütung. Dieser Rüge half der Auftraggeber nicht ab. Der Bieter ging nicht vor die Vergabekammer, gab vielmehr ein Angebot ab. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens forderte er vom Auftraggeber für die Bearbeitung der Projektstudie ein nach HOAI berechnetes Honorar von ca. 251.000 €.

Urteil: Ohne Erfolg! Ohne Prüfung der Honorarhöhe stellte der BGH fest, dass sich der unterlegene Bieter mit der Abgabe seines Angebots bindend mit der Vergütung von 6.000 € für die Erarbeitung der Projektstudie einverstanden erklärt hat. Würde der Bieter ein Angebot abgeben, erkläre er konkludent sein Einverständnis mit dem Angebot und sei an dieses gebunden.

GHV: Ein Urteil noch zur VOF, die am 18.04.2016 durch das neue Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB 2016) und die neue Vergabeverordnung (VgV 2016) ersetzt wurde (die Gütestelle hat eine Synopse altes/neues Vergaberecht für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen erarbeitet, siehe <http://ghv-guetestelle.de/ghv/site/publikationen/uebersicht/>). Da dieses Urteil auf die §§ 15/13 und 24/20 VOF 2006/2009 Bezug nimmt, deren Regelungen in die §§ 76 und 77 VgV 2016 übernommen wurden, ist es auf heutige VgV-Verfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (VgV-F-Verfahren) übertragbar!

Damit liegt jetzt also ein Grundsatzurteil zur Vergütung von Planungsleistungen in Vergabeverfahren vor! Will ein Bieter gegen ihm zu niedrig erscheinende Vergütungen für Planungslösungen im Rahmen von VgV-F-Verfahren vorgehen, muss er diese rügen! Ändert der Auftraggeber nichts, muss dies der Bieter von der Vergabekammer nachprüfen lassen! Gibt er indes ein Angebot ab, hat er die Vergütung endgültig akzeptiert.

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.,
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 86 08 61-0, Fax: 0621 / 86 08 61-20

GHV-Seminare:

Die GHV bietet auch im 2. Halbjahr 2016 wieder Seminare an. Diese finden in Saarbrücken und Mannheim statt. Details und das Anmeldeformular finden Sie auf der Website der GHV.

Fortbildung



Ingenieurbildung Südwest

**Die neue Normenreihe für Bauwerksabdichtungen
DIN 18531 – 18535 als Ersatz für DIN 18195 T.1-10**

21. November 2016, 09.30 bis 17.00 Uhr, in Saarbrücken

Die DIN-Normen für Abdichtungen von Bauwerken und Bauteilen wurden umfassend überarbeitet und in fünf neue Einzelnormen zusammengefasst, die ab Frühjahr 2017 gültig sind und die bisherige DIN 18195 T.1-10 ablösen werden. Da die neuen Normen bei der Bauabnahme greifen, sind die Vorgaben bereits zum jetzigen Zeitpunkt in der Planungsphase vorsorglich zu berücksichtigen.

Das Seminar befasst sich mit unterschiedlichen Bereichen der Abdichtungstechnik, die jedoch alle für den Hochbau relevant sind. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Abdichtungsplanung und -ausführung von erdberührten Bauteilen und Wandsockeln der DIN 18195, die durch die DIN 18533 ersetzt wird. Dabei wird besonders auf den Feuchteschutz von Kellerbereichen eingegangen, für die eine höherwertige Nutzung als Wohnraum oder Büro vorgesehen ist. Die weiteren vier Einzelnormen werden ebenfalls vorgestellt und erläutert.

**Nachfolgeregelung und Bürobewertung
für Architekten und Ingenieure**

22. November 2016, 15.00 bis 18.15 Uhr, in Saarbrücken

Wer seine Nachfolge regeln möchte, sollte mit der Planung rechtzeitig beginnen, um das Büro fit für die Übergabe zu machen und gegebenenfalls genügend Zeit für die Suche nach einem menschlich und fachlich passenden Nachfolger zu haben. Wichtig dabei ist für beide Seiten, die jeweiligen Interessen in Einklang zu bringen, die formalen Parameter zu klären und diese in das Bürogeschehen einzubinden.

In der Veranstaltung wird auf die einzelnen aufeinander folgenden Schritte eingegangen: von der Ermittlung des Bürowertes, über die Erfolgsfaktoren der Nachfolgeregelung, bis hin zur Umsetzung des Vorhabens. Wer sich als junge(r) Ingenieur/in selbstständig machen möchte, für den werden die Vorteile einer Partnerschaft bzw. Büroüber-

Inhalt	Termine	Ort
Vergaberecht 2016 – Was ist neu?	22.11.2016	SB
Fachseminar – Tragwerksplanung	29.11.2016	MA
Fachseminar – Technische Ausrüstung	13.12.2016	MA
Fachseminar – Ingenieurbauwerke	15.12.2016	MA
Europaweite Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen – Vergabe von öffentlichen Aufträgen mit Beispielen aus der Praxis	01.02.2017	SB



nahme deutlich, die sich durch die Übernahme der bestehenden Strukturen ergeben. Auch junge Unternehmer mit dem Ziel der Expansion bzw. Partneraufnahme erfahren hier mehr über die möglichst reibungslose Einbindung und welche rechtlichen und steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen sind.

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2016 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

November 2016 – Dezember 2016

Energieeffizienz

Die neue DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau
25.11.2016 in Mainz (1/2 Tag)

Energieeffizienz in der Beleuchtung – Planung, Systeme, Potenziale
25.+ 26.11.2016 in Karlsruhe

Konstruktiver Ingenieurbau

Die neue Normenreihe für Bauwerksabdichtungen DIN 18531-18535
21.11.2016 in Saarbrücken

Nachhaltiges Planen und Bauen

Optimierung der Planung durch ganzheitliche Herangehensweise mit BNB
19.11.2016 in Mainz

Persönlichkeit

Modernes Zeit und Arbeitsmanagement (1/2 Tag)
08.12.2016 in Mainz

**Besprechungen und Meetings
straff und effizient führen (1/2 Tag)**
08.12.2016 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

Hammacher, Peter

Prüf- und Hinweispflichten:

Bauvertrag, Werkvertrag, Werklieferungsvertrag

Beuth Verlag GmbH

ISBN: 978-3-410-26364-7 -

Preis: 64,00 Euro

Die Gerichte haben in den letzten Jahren die Anforderungen an die Prüf- und Hinweispflichten deutlich erhöht, vor allem für die Auftragnehmer im Bau, Stahl- und Anlagenbau.

In diesem Buch werden die Anforderungen der Prüf- und Hinweispflichten in allen Phasen der Auftragsabwicklung praxisgerecht erläutert, von der Vertragsanbahnung und Vergabe bis zur Leistungserbringung und Abnahme.

Die relevante und aktuelle BGH- und OLG-Rechtsprechung wird ausführlich dargestellt und Argumentationsmuster und Checklisten zur Prüf- und Hinweispflicht erarbeitet: Wann und wie muss hingewiesen werden? Was sind die entscheidenden Argumente?

Der Autor setzt sich kritisch mit der Rechtsprechung zur Prüfungs- und Hinweispflicht auseinander und bietet mit diesem Buch einen Leitfaden, der sowohl von juristischen wie auch kaufmännischen Praktikern unmittelbar eingesetzt werden kann.

Der Inhalt wurde an den neuesten Stand der BGH- und OLG-Rechtssprechung angepasst und um die separate Darstellung von Prüf- und Hinweispflichten des Architekten erweitert.

Lehr, Marc

Der Bebauungsplan:

Praxishinweise für Architekten und Ingenieure

Beuth Verlag GmbH

ISBN: 978-3-410-25838-4

Preis: 36,00 Euro

Der Bebauungsplan ist das wichtigste Mittel der Kommunen, die Bebauung in ihrem Gemeindegebiet zu steuern.

In diesem Buch behandelt der Autor in verständlicher Sprache und anhand vieler Anwendungsfälle alle entscheidenden Fragen rund um den Bebauungsplan. Er erklärt den Bebauungsplan und seine erläuternden Unterlagen sowie das Planverfahren inklusive der rechtlichen Vorgaben.

Als Ergänzung sind im zweiten Teil des Buches auszugsweise wichtige, aktuelle Gesetzestexte des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) enthalten.

Wormuth, Rüdiger (Hg.), Schneider,

Klaus-Jürgen (Hg.)

Baulexikon:

Erläuterung wichtiger Begriffe des Bauwesens

Beuth Verlag GmbH

ISBN: 978-3-410-24655-8

Preis: 42,00 Euro

Dieses Buch ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die mit dem Bauen im weitesten Sinne zu tun haben. Die Begriffe werden kurz und bündig erläutert und wurden von 22 Professoren und Praktikern direkt verfasst. Es bietet sowohl die den Fachleuten wichtige Genauigkeit als auch die für den Laien erforderliche Anschaulichkeit und Verständlichkeit der einzelnen Fachbegriffe. Themenbereiche: Abfallwirtschaft, Architekturtheorie, Baubetrieb, Bauinformatik, Baukonstruktion, Bauphysik, Baurecht,



Baustatik, Baustoffe, Beton, Brandschutz, Eisenbahnbau, Gebäudetechnik, Geotechnik, Holzbau, Lastannahmen, Mauerwerksbau, Siedlungswasserwirtschaft, Stahlbau, Stahlbetonbau, Straßenbau, Umweltrecht, Verbundbau, Vermessungskunde, Wasserbau.

Schönburg, Klaus

Schäden an Sichtflächen:

Bauschäden sind vermeidbar

Beuth Verlag GmbH

ISBN: 978-3-410-25974-9

Preis: 68,00 Euro

Das Buch Schäden an Sichtflächen ist ein Nachschlagewerk mit konkreten Fakten zur Erkennung und Bewertung von Baumängeln und -schäden. Dazu gehören auch baurechtliche Fragen.

Die meisten Bauschäden werden visuell, als Veränderung der Farbe, Struktur oder Form, als Riss oder Absprengung an Sicht- bzw. Oberflächen von Bauwerksteilen, wahrgenommen. Größere Gefahr geht von verdeckten, nicht offensichtlichen Bauschäden aus. Haben Kondenswasserbildung, Schimmel und Fäulnis erst einmal ihre schädigende Wirkung entfaltet, dann können sie zunehmend Funktionsfähigkeit, Standsicherheit und Gebrauchswert der betroffenen Bau- und Anlagenteile vermindern.

Das Buch Schäden an Sichtflächen unterstützt den Baupraktiker beim Erkennen von Schäden, hilft bei der Analyse und Diagnose sowie bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. Der Praxis-Band liegt nunmehr in vierter, erweiterter Auflage vor und berücksichtigt die wichtigsten Neuerungen in Recht, Normung und Technik. Der Wert des Buches für die Praxis besteht vor allem in der Vielzahl der exakt beschriebenen Bauschäden und Baumängel. Zahlreiche Abbildungen und Illustrationen veranschaulichen die dargestellten Fakten.

Ralf, Leinemann (Hg.)

Die Vergabe öffentlicher Aufträge

Bundesanzeiger Verlag GmbH

ISBN: 978-3-8462-0516-7

Preis: 109,00 Euro

Das Standardhandbuch im Vergaberecht führt seit nunmehr fast zwei Jahrzehnten Bieter, Auftraggeber, Berater, Gerichte und Vergabekammern sicher durch das Vergabeverfahren.

In Anbetracht der Vergaberechtsreform – und den einhergehenden zahlreichen Veränderungen der Vergabe- und Vertragsordnungen – gibt das Buch eine zuverlässige Orientierung und zeigt die Unterschiede zur bisherigen Vergabepaxis auf.

Die 6. Auflage dieses Buchs stellt den aktuellen Stand des Vergaberechts 2016 dar. Die deutlichen Veränderungen insbesondere in den Neufassungen von GWB und VgV

werden eingehend erläutert. Hinzu kommt die neue Konzeptions-Vergabeverordnung.

Ein Muss für alle, die das neue Vergaberecht rechtssicher anwenden wollen. Die umfangreiche vergaberechtliche Rechtsprechung ist auf den neuesten Stand gebracht. Mit Erläuterungen zu vergaberechtlich heiß diskutierten Fragen und praktischen Anwendungsempfehlungen.

Auch zivilrechtliche Berührungspunkte wie die Kostentragung bei verzögerter Zuschlagserteilung und die Frage von Schadensersatzansprüchen der an einem Vergabeverfahren Beteiligten werden umfassend erläutert.

AHO-Schriftenreihe Heft Nr. 14

„HOAI – Tafelfortschreibung Erweiterte Honorartabellen)

3. Auflage (Stand. August 2016)

Bundesanzeiger Verlag

ISBN: 978-3-8462-0710-9

Preis: 21,80 Euro

Die grundlegend überarbeitete und deutlich erweiterte Neuauflage des Heftes Nr 14 der AHO-Schriftenreihe „HOAI-Tafelfortschreibung Erweiterte Honorartabellen“ berücksichtigt neben den Leistungsbildern der Objekt- und Fachplanungen der HOAI nunmehr auch den gesamten Bereich der Landschaftsplanungen sowie der Anlage 1 HOAI (Umweltverträglichkeitsstudie und Bauphysik/EnEV). Mit der Fortschreibung der Honorartafeln werden die Besonderheiten von Großprojekten und die Honorarermittlungsansätze der HOAI 2013 berücksichtigt.

Wenzel, Gerhard

Baulasten in der Praxis Tatbestände, Verwaltungsverfahren und Rechtsgrundlagen in den Bundesländern, 3. Auflage

Bundesanzeiger Verlag, ISBN 978-3-8462-0569-3

Preis 54,00 EURO

Durch die immer dichtere Bebauung entsteht ein Mangel an ausreichend großen Baugrundstücken. Dadurch haben es Bauwillige schwerer, ihr Bauvorhaben ohne Zustimmung der Nachbarn zu verwirklichen. Die Palette reicht von kann von der einfachen Zustimmung, welche vom Bauherrn selbst eingeholt werden kann, bis zur Eintragung von Baulasten, an die durch den Gesetzgeber formale und materielle Anforderungen gestellt werden.

In dem Werk wird das Rechtsinstitut „Baulast“ sowie dessen Bedeutung und Handhabung im bauaufsichtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren dargestellt. Die Ausführungen gelten für alle Bundesländer mit Ausnahme von Bayern und Brandenburg.

VBI

BIM-Leitfaden für die Planerpraxis

Preis 10,00 EURO (VBI-Mitgl. 7,00 EURO) zzgl. Versandkosten, Bestellung unter: vbi.de/shop/

Mit der Broschüre will der VBI die Rolle der planenden Ingenieure im sich durch die Digitalisierung verändernden Planungsprozess stärken. Der Leitfaden definiert Verantwortlichkeiten, Auftraggeberpflichten und Voraussetzungen zur Anwendung.

Redaktionsschluss: 16. Oktober 2016

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann